

Merkblatt für Nebentätigkeiten

Dieses Merkblatt enthält Informationen über die wesentlichen rechtlichen Vorgaben bei der Ausübung von Nebentätigkeiten.

Welche Vorschriften zur Anwendung gelangen, hängt davon ab, ob Sie als Angestellte / Angestellter (Tarifbeschäftigte) (dazu I) oder sonstige/r Angestellte/r (WHK) (dazu II) oder als Beamtin/Beamter (dazu III) tätig sind.

I: Für Angestellte (Tarifbeschäftigte) gilt Folgendes:

Für Nebentätigkeiten von angestellten Tarifbeschäftigten gilt § 40 Nr. 2 TV-L zu § 3 Abs. 4 TV-L (Allgemeine Arbeitsbedingungen):

„Nebentätigkeiten haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzugeben. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechtigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden.“

Satz 1 dieser Vorschrift stellt klar, dass jede Nebentätigkeit anzugeben ist, nicht nur eine solche, die gegen Entgelt ausgeübt wird. Der Begriff des Entgeltes ist weit zu fassen und schließt daher auch geldwerte Vorteile, nicht jedoch den Ersatz von Auslagen ein.

Satz 2 der Vorschrift regelt abschließend, in welchen Fällen der Arbeitgeber berechtigt ist, die Nebentätigkeit zu untersagen oder mit Auflagen zu versehen. Hierbei ist ausreichend, dass die Nebentätigkeit von ihrer Art her geeignet ist, Beeinträchtigungen hervorzurufen, das heißt, eine tatsächliche Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall ist nicht Voraussetzung für den Ausspruch eines Verbotes. Von einer Beeinträchtigung der Erfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Tätigkeit zu einer zeitlichen oder physischen Überbeanspruchung des Beschäftigten führt. Eine die Untersagung der Nebentätigkeit rechtfertigende Interessenkollision ist insbesondere bei der Überschneidung von dienstlichen und nebenberuflichen Tätigkeiten anzunehmen oder wenn die Tätigkeit in der öffentlichen Wahrnehmung zu Irritationen führen kann.

Bei Teilzeitbeschäftigte scheidet eine zeitliche Überbeanspruchung solange aus, wie die Haupt- und Nebenbeschäftigung das Maß der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten (zur Zeit: 40 Wochenstunden) nicht überschreiten.

Sofern eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt wird (S. 3 der Vorschrift) werden die für die Beamten des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften über die Ablieferungspflicht zur Auflage gemacht.

Der Verstoß gegen die Pflicht, Nebentätigkeiten anzugeben, sowie die Ausübung untersagter Nebentätigkeiten können arbeitsrechtliche Sanktionen (Ermahnung, Abmahnung, ordentliche bzw. außerordentliche Kündigung) nach sich ziehen!

II Sonstige Angestellte (WHK)

Für sonstige Angestellte (WHK) gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Festlegungen zur Ausübung von Nebentätigkeiten. Danach ist die Ausübung einer Nebentätigkeit, ob entgeltlich oder unentgeltlich, selbständig oder unselbstständig, grundsätzlich zulässig. Es kann nur dann die Unterlassung einer Nebentätigkeit verlangt werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Arbeitgebers besteht. Dies setzt voraus, dass die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers durch die Nebentätigkeit beeinträchtigt werden kann, etwa durch die Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstarbeitszeit.

III Für Beamtinnen und Beamte gilt Folgendes:

1. Grundsatz der Genehmigungspflicht

Nachdem bislang seit dem Jahr 2009 für Nebentätigkeiten nur eine grundsätzliche Anzeigepflicht bestand, ist der Landesgesetzgeber nunmehr zur grundsätzlichen Genehmigungspflicht für Nebentätigkeiten zurückgekehrt. Daher sind die §§ 85-88 LBG neu strukturiert worden.

Unter dem Link https://www.intern.uni-potsdam.de/u/dezernat3/formulare/index_04.html finden Sie die Hinweise des Ministeriums des Innern und für Kommunales zum Nebentätigkeitsrecht für Beamte.

Nach § 85 LBG bedarf der Beamte zur Ausübung jeder entgeltlichen Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 86 Abs. 1 LBG abschließend aufgeführten Tätigkeiten, der vorherigen Genehmigung durch die Hochschulleitung (§ 5 Hochschulnebentätigkeitsverordnung – HNTV), soweit er nicht nach § 84 LBG zu ihrer Ausübung verpflichtet ist. Einer vorherigen Genehmigung bedürfen auch folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten:

- 1) Wahrnehmung eines Nebenamtes,
- 2) gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten und
- 3) Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie die Übernahme einer Treuhänderschaft.

2. Versagungsgründe

Nach § 85 Abs. 2 LBG ist die Genehmigung zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

- 1) nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
- 2) den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann,
- 3) mit der im Hauptamt ausgeübten Tätigkeit in einem gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsbereich im Zusammenhang stehen kann,
- 4) in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
- 5) die Unparteilichkeit und Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
- 6) zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann oder
- 7) dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

(Der zuvor genannte Beispiel Katalog ist nicht abschließend!)

Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt.

Wie bisher auch liegt in der Regel ein Versagungsgrund nach § 85 Abs. 3 LBG vor, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet.

Ein Versagungsgrund liegt nach der zuvor genannten Vorschrift nunmehr auch vor, soweit der Gesamtbetrag der Vergütung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten 40 Prozent des jährlichen Endgrundgehaltes des Amtes des Beamten übersteigt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Beamte durch Angabe bestimmter Tatsachen nachweist, dass die zeitliche Beanspruchung 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht übersteigt oder die Versagung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nicht angemessen wäre. Hierbei sind genehmigungs- und anzeigenpflichtige Nebentätigkeiten zusammen zu berücksichtigen.

3. Befristung und Geltungsdauer der Genehmigung

Die Genehmigung der Ausübung einer Nebentätigkeit ist auf längstens 5 Jahre zu befristen, § 85 Absatz 4 LBG.(Dies gilt nicht für Nebentätigkeiten gemäß § 84 LBG, die die Beamtin oder der Beamte auf schriftliches Verlangen seiner obersten Dienstbehörde im öffentlichen Dienst übernommen hat.) Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, ist diese zu widerrufen. Die Genehmigung erlischt bei Versetzung zu einer anderen Dienststelle spätestens 6 Monate nach der Versetzung, es sei denn, die bisher erteilte Genehmigung wird auf Antrag des Beamten als weiter geltend anerkannt.

4. Nicht genehmigungspflichtige Tätigkeiten, Anzeigepflicht

Nicht genehmigungspflichtig sind nach § 86 LBG folgende Tätigkeiten.

- 1) die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
- 2) schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten,
- 3) mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen sowie von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
- 4) die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden der Beamten,
- 5) die Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten,
- 6) die Nebentätigkeit an Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde, der der Beamte angehört.

Die Tätigkeiten nach den zuvor genannten Nr. 2, 3, 5 und 6 sind vor ihrer Aufnahme der Dienststelle anzugeben, wenn für sie ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird. Die zuvor genannten nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten sind zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt

5. Ausübung einer Nebentätigkeit

Nach § 87 Abs. 1 LBG darf eine Nebentätigkeit nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden.

6. Verfahren, Fristen, Hinweispflicht

Nach § 88 Abs. 1 LBG bedürfen Anzeigen, Anträge und Entscheidungen, die die Übernahme und Ausübung einer Nebentätigkeit betreffen, der Schriftform.

Die Genehmigung soll mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Aufnahme der Nebentätigkeit beantragt werden. Nur im begründeten Ausnahmefall darf davon abgewichen werden.

Der Beamte hat dabei insbesondere die Art und den Umfang der Nebentätigkeit sowie die voraussichtliche Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile daraus mitzuteilen und die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise zu führen und auf Verlangen ergänzende Auskunft darüber zu geben.

Die Anzeige einer nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit soll mindestens 6 Wochen vor der Aufnahme der Nebentätigkeit erfolgen. Nur im begründeten Ausnahmefall darf davon abgewichen werden.

Auch hierbei hat der Beamte insbesondere die Art und den Umfang der Nebentätigkeit für die voraussichtliche Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile daraus mitzuteilen. Dabei darf die rechtlich geschützte Tätigkeit der Gewerkschaften und Berufsverbände durch die Auskunftspflicht nicht ausgeforscht oder eingeschränkt werden.

Der Beamte hat jede Änderung unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die die Änderung bedingenden Umstände durch Nachweise und Unterlagen zu belegen. Die Dienststelle kann aus begründetem Anlass verlangen, dass der Beamte über eine von ihm ausgeübte Nebentätigkeit Auskunft erteilt, insbesondere über deren Art und Umfang, § 88 Abs. 5 LBG. Ein begründeter Anlass ist insbesondere dann gegeben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die von dem Beamten mitgeteilten Angaben fehlerhaft oder unvollständig sind oder dienstliche Pflichten verletzt sein könnten.

Nach § 88 Abs. 6 LBG ist der Beamte im Rahmen der zu erteilenden Genehmigung oder unverzüglich nach Anzeige der Nebentätigkeit im erforderlichen Umfang über die Nachweis- und Auskunftspflichten, die bei Ausübung genehmigungs- und anzeigenpflichtiger Nebentätigkeiten bestehen, und auf die Folgen von Pflichtverstößen hinzuweisen.

7. Inanspruchnahme von Personal oder Material des Dienstherrn

Wie bisher auch dürfen zur Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur nach Erteilung einer Genehmigung in Anspruch genommen werden. Die gegebenenfalls erforderlichen Einverständniserklärungen der Dezernate 3, 4 und des HGP UP sind beizufügen.

8. Rechtsverordnung zu Nebentätigkeit

Die Hochschulnebentätigkeitsverordnung (HNtV) bleibt unverändert in Kraft. Sie finden die HNtV unter dem Link https://www.intern.uni-potsdam.de/u/dezernat3/formulare/index_04.html

9. Auswirkungen auf bisher ausgeübte Nebentätigkeiten; unbegrenzte Fortgeltungsfiktion

Aus Gründen des Vertrauenschutzes wurde mit § 137 Abs. 2 LBG eine Übergangsregelung geschaffen. Nebentätigkeiten, die am 2. Juli 2018 ausgeübt wurden, können noch bis zum 31. Juli 2019 weiter ausgeübt werden und sind erst danach zu genehmigen oder anzulegen. Neue Tätigkeiten, die bisher nur angezeigt, jedoch noch nicht ausgeübt wurden, unterfallen nicht der Übergangsregelung. In die Vertrauenschutzregelung einbezogen sind demgegenüber aber Nebentätigkeiten, die in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen wiederkehrend erfolgen, mithin aber mindestens schon einmal vor dem 3. Juli 2018 ausgeübt wurden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kurlemann
24.10.2018

Hans Kurlemann
Dezernent für Personal und Rechtsangelegenheiten